



Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrats
2. Impressum

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrats

1. Bei der Wahl am Sonntag, 18.03.2018, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am Sonntag, 08.04.2018, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Stichwahl zwischen folgenden beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:

1. Stichnoth, Martin
2. Zielske, Vinny

2. Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 06.04.2018, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich, allerdings nicht telefonisch, beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Das Wahlrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

Im Wahllokal:

Die Stadt Wolmirstedt ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, waren der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem sie wählen konnten. Dort können sie auch bei der Stichwahl ihre Stimme abgeben.

Wahlberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht durch Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlgebietes ausüben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein oder ihren Personalausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Der Stimmzettel wird den Wählern beim Betreten des Wahllokals ausgehändigt. Er

muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist.

Durch Briefwahl:

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die Stichwahl,
- einen Wahlschein,
- einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
- einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

4. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 15.00 Uhr im Landkreis Börde, Borsche Str. 2, 39340 Haldensleben, zusammen.

5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung oder einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

6. Stimmvergabe:

Bei der vorstehend genannten Wahl hat jeder Wähler eine Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welchem

Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches.

9. Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.

Wolmirstedt, 22.03.2018

D. Illgas
Gemeindevorsteher



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeister Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

7/172

6818250-1